



Amtsgericht Stade

Beschluss

73 IN 8/24

15.02.2024

In dem Insolvenzantragsverfahren



- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:



g e g e n

CO.NET Verbrauchergenossenschaft eG, Nindorfer Deichfeld 9, 21706 Drochtersen
(AG Tostedt, GnR 100021),

vertreten durch:

1. Johan Zwart, Nindorfer Deichfeld 9, 21706 Drochtersen, (Vorstand),

2. Thomas Limberg, Nindorfer Deichfeld 9, 21706 Drochtersen, (Vorstand),

- Antragsgegnerin -

1. Es soll ein schriftliches Gutachten erstellt werden über folgende Fragen:

a) Liegen Tatsachen vor, wonach der Schluss auf (drohende) Zahlungsunfähigkeit der Antragsgegnerin gerechtfertigt ist?

Falls ja:

b) Ist eine die Verfahrenskosten (§ 54 InsO) deckende Masse vorhanden? Dabei sind auch insolvenzspezifische Ansprüche (Haftung von verantwortlichen Organen, Anfechtungsansprüche) zu prüfen und darzustellen, wann die Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung eingetreten ist. § 1 Abs. 1 S. 3 SanInsKG ist mit zu berücksichtigen.

- c) Erscheinen vorläufige Anordnungen zur Sicherung der Masse (allgemeines Veräußerungsverbot, vorläufige Verwaltung, Postsperre usw.) erforderlich?
- d) Liegen die Voraussetzungen für die Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses durch das Insolvenzgericht vor (§ 22a Abs. 1 InsO)?

2. Zum Sachverständigen wird bestellt:

Rechtsanwalt Dr. Malte Köster, WILLMERKÖSTER, Katharinenstraße 5, 28195 Bremen, Tel.: 0421/322739-0, Fax: 0421/322739-200, E-Mail: info@willmerkoester.de, Internet: www.willmerkoester.de

3. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 InsO wird die Untersagung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie die einstweilige Einstellung bereits eingeleiteter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen angeordnet soweit keine unbeweglichen Gegenstände betroffen sind.

4. Gemäß § 20 InsO wird angeordnet:

Die Antragsgegnerin hat dem Sachverständigen auf sein Verlangen alle zur Erfüllung seines Auftrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere

- ein vollständiges Vermögensverzeichnis nach Aktiva und Passiva geordnet, unter Angabe der jeweiligen Zeitwerte und Fremdrechte (Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignungen und Pfandrechte),
- je ein Verzeichnis ihrer Gläubiger und Schuldner mit vollständigen Anschriften (keine Abkürzungen) unter Angabe der bestehenden Verbindlichkeiten bzw. Forderungen sowie des Grundes (z. B. Kaufvertrag, Darlehen usw.),
- nähere Angaben über Grund, Fälligkeit und Realisierbarkeit der einzelnen Forderungen zu machen und gegen sie bereits erwirkte Titel vorzulegen.
- dem Sachverständigen Zutritt zu sämtlichen Geschäftsräumen und als Büro verwendeten Zimmern zu geben und ihm die Einsicht in sämtliche Geschäftspapiere zu gestatten bzw. diese vorzulegen.

Die Antragsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass das Gericht zur Bewirkung wahrheitsgemäßer Angaben nach § 98 Abs. 1 InsO anordnen kann, dass sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben an Eides statt zu versichern hat. Die Antragsgegnerin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung nach § 156 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Für den Fall der Behinderung des Sachverständigen wird das Insolvenzgericht über weiterreichende Maßnahmen (allgemeines Veräußerungsverbot, vorläufige Verwaltung, Postsperre) oder die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Anhörung entscheiden (§§ 21, 22 InsO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung kann, wenn nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll, die sofortige Beschwerde von der Antragsgegnerin und von jedem Gläubiger eingelegt werden.

Sie ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Stade, Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Bähre
Direktor des Amtsgerichts

Hinweise (Art. 13 und 14 DS-GVO) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter:

https://amtsgericht-stade.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns/datenschutz/datenschutzerklaerung-172273.html

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.